



# Faktenblatt

Datum:

27. September 2022

## Freiwilliger Reserveabbau

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV) können die Versicherer ihre Reserven abbauen, wenn diese übermässig zu werden drohen. Der Abbau von Reserven ist für die Versicherer freiwillig. Er unterliegt jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, also des BAG.

Der Bundesrat hat 2021 eine Revision der KVAV verabschiedet, um die Voraussetzungen zu erleichtern, unter denen ein Versicherer seine Reserven abbauen kann. Bis dahin mussten die Versicherer über Reserven verfügen, die in jedem Fall mehr als 150 % der von der Verordnung vorgegebenen Mindesthöhe betragen. Nun wurde dieser Grenzwert auf 100 % der Mindesthöhe gesetzt.

Der Abbau der Reserven erfolgt über einen Ausgleichsbetrag, der nach einem angemessenen Schlüssel auf die Versicherten im örtlichen Tätigkeitsbereich verteilt werden muss. Der Ausgleichsbetrag wird vom Versicherer von der genehmigten Prämie abgezogen und auf der Prämienrechnung gesondert ausgewiesen (Art. 26 Abs. 4 KVAV).

Das BAG hat 2022 einen freiwilligen Reserveabbau von 5 Versicherern genehmigt, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind. Die geschätzten Ausgleichsbeträge für die Prämien des Jahres 2023 betragen insgesamt 21,9 Millionen Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

	Betrag pro Monat und versicherte Person in CHF			Geschätzter Gesamtbetrag in Mio. CHF
	Kinder bis 18 Jahre	Junge Erwachsene von 19–25 Jahren	Erwachsene ab 26 Jahren	
AMB Versicherungen AG	5.00	8.00	10.00	1.0
CMVEO société coopérative	6.00	15.00	22.00	1.1
Moove Sympany SA	1.30	3.80	5.00	0.9
Vivao Sympany SA	1.30	3.80	5.00	9.6
Supra-1846 SA	5.00	8.00	10.00	9.4
				21.9

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)